

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00524 vom 13. Februar 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00524

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00524 du 13 février 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00524 del 13 febbraio 2006

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin begründete die Verneinung des Anspruches der Arbeitslosenentschädigung damit, mit einer Lohnzahlung in bar sei eine tatsächlich erfolgte Lohnentrichtung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit erstellt. Weil der Lohnfluss nicht rechtsgenügend nachgewiesen sei, sei das Erfordernis der 12-monatigen Beitragszeit nicht erfüllt.

2.2 Dem hält die Beschwerdeführerin im Wesentlichen entgegen, im Gastgewerbe seien Lohnzahlungen in bar nichts Aussergewöhnliches. Aussergewöhnlich sei auch nicht, dass keine monatlichen Lohnquittungen erstellt werden, insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer einen Festlohn - wie in casu - beziehe. Vorliegendenfalls liege insofern auch ein spezieller Fall vor, da es sich bei der Beschwerdeführerin um die Gattin des Vaters des ehemaligen Arbeitgebers handle. Sie habe jeweils Ende Jahr das Jahreslohnblatt unterzeichnet und ihr Einkommen in der Steuererklärung stets deklariert.

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin erhebt ab 1. Januar 2005 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Streitig und zu prägen ist, ob sie in der vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 dauernden Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat und insbesondere, ob ihr in dieser Zeit tatsächlich Lohn entrichtet wurde.

3.2 Nach der Rechtsprechung ist die Ausübung einer an sich beitragspflichtigen Beschäftigung nur Beitragszeiten bildend, wenn und soweit hierfür effektiv ein Lohn ausbezahlt wird (BGE 128 V 190 Erw. 3a/aa in fine mit Hinweisen). Mit dem Erfordernis des Nachweises effektiver Lohnzahlung sollen und können Missbräuche im Sinne fiktiver Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhindert werden (ARV 2001 Nr. 27 S. 228 Erw. 4c). Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen Belege über entsprechende Zahlungen auf ein auf den Namen des Arbeitnehmers oder Arbeitnehmerin lautendes Post- oder Bankkonto. Bei behaupteter Barauszahlung fallen Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitern in Betracht.

3.3 Der Umstand, dass Transaktionen bar erfolgen, kann sich grundsätzlich auf die Beweistauglichkeit der damit zusammenhängenden Belege auswirken, besteht doch dabei theoretisch immer die Möglichkeit der Manipulation. Bei der von Hand vorgenommenen Erfassung von Transaktionen in einem Kassabuch und bei der Erstellung

werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.